



**CDU CSU** Fraktion im  
Deutschen Bundestag

CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

ForseA e. V.  
Hollenbach  
Herrn Gerhardt Bartz  
Nelkenweg 5  
74673

vorab per Fax: 032 223 783 563

**Karl Schiewerling MdB**  
Vorsitzender der Arbeitsgruppe  
Arbeit und Soziales

Platz der Republik 1  
11011 Berlin

T 030. 227-73192  
F 030. 227-76538

karl.schiewerling@bundestag.de  
www.cducusu.de

Berlin, 15. Dezember 2016

**Pressegespräch zum Bundesteilhabegesetz**

**Wahlkreisbüro**

Münsterstr. 23  
48249 Dülmen

T 02594/7827131  
F 02594/7827133  
karl.schiewerling  
@wk.bundestag.de

Sehr geehrter Herr Bartz,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Dezember 2016, mit welchem Sie sich auf das Pressegespräch am 28. November 2016 zum Bundesteilhabegesetz beziehen.

Sie zitieren meine Aussage bezüglich der zukünftig im Gesetz vorgesehenen Unterbringungsform von Menschen mit Behinderungen und deren Wahlrecht zwischen ambulanten Wohnformen und Heimunterbringungen sowie damit verbundenen Assistenzleistungen.

Ich darf Ihnen versichern, dass meine Aussage nicht falsch, aber vielleicht missverständlich war. Die freie Wahl der Wohnform war zurecht ein wichtiges Anliegen in der Debatte. Daher haben wir im parlamentarischen Verfahren durch weitere Änderungen bei der Angemessenheits- und Zumutbarkeitsprüfung die gewünschte Wohnform besonders gewürdigt. Bei der ebenfalls umstrittenen Regelung zur gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen dürfen Assistenzleistungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehen, im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gegen den Willen des Leistungsberechtigten gemeinsam erbracht werden.

Demnach wird laut dem Änderungsantrag § 104 durch einen Zusatz geändert: „Kommt danach ein Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen in Betracht, ist dieser Wohnform der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird. Soweit die leistungsberechtigte Person dies wünscht, sind in diesem Fall die im Zusammenhang mit dem Wohnen stehenden Assistenzleistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 im



Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung nicht gemeinsam zu erbringen nach § 116 Absatz 2 Nummer 1.“

Das von Ihnen geschilderte Problem dürfte damit ausreichend geregelt sein und sollte keine Rechtsstreitigkeiten nach sich ziehen.

Sehr geehrter Herr Bartz, ich hoffe, Ihnen mit meinen Informationen behilflich gewesen zu sein und verbleibe mit den besten Wünschen für eine besinnliche Adventszeit.

Mit freundlichen Grüßen